

§ 4

(1) Zur Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung werden folgende Zählpapiere ausgegeben:

- a) Haushaltsliste,
- b) Wohnungsliste.

(2) Eine Haushaltsliste haben auszufüllen:

- a) Die Haushaltungsvorstände von Haushaltungen — auch Untermieterhaushaltungen —, die mehrere Personen umfassen, für alle Angehörigen der Haushaltung sowie für alle vorübergehend besuchsweise Anwesenden (als Haushaltungsvorstand gilt die von den Mitgliedern der Haushaltung anerkannte Person; bei Ehegatten kann sowohl der Mann als auch die Frau Haushaltungsvorstand sein);
- b) Personen in Einzelhaushaltungen, gleichfalls für alle vorübergehend besuchsweise Anwesenden (in Untermiete wohnende Einzelpersonen sind in die Haushaltsliste des Vermieters aufzunehmen);
- c) die Vorstände von Haushaltungen bzw. die Einzelpersonen, die ständig in Gasthöfen, Pensionen und dgl. wohnen;
- d) die Vorstände von Haushaltungen, die in Sammelunterkünften untergebracht sind (Einzelpersonen in Lagern usw. sind in einer gemeinsamen Haushaltsliste zu erfassen);
- e) Leiter von Anstalts Haushaltungen für die Insassen der Anstalt;
- f) für Haushaltungen, deren sämtliche Mitglieder vorübergehend abwesend sind, ist die Haushaltsliste vom Hausbuchführenden bzw. Hauseigentümer, Hausverwalter oder einem ihrer Vertreter in Zusammenarbeit mit dem Zähler soweit wie möglich auszufüllen.

(3) Für jede Wohnung ist nur eine Wohnungsliste auszufüllen. Es haben sich einzutragen:

- a) Inhaber einer Wohnung;
- b) Mieter eines Wohnungsteiles;
- c) in Untermiete wohnende Einzelpersonen und Familien.

Für leerstehende Wohnungen und Wohnungen, deren sämtliche Bewohner vorübergehend abwesend sind, ist die Wohnungsliste vom Hausbuchführenden bzw. Hauseigentümer, Hausverwalter oder einem ihrer Vertreter in Zusammenarbeit mit dem Zähler soweit wie möglich auszufüllen. Bei vorübergehender Abwesenheit einer Wohnpartei ist die Wohnungsliste von den Mitbewohnern der Wohnung in Zusammenarbeit mit dem Zähler soweit wie möglich auszufüllen.

§ 5

(1) Jeder Ausfüllungspflichtige hat die in den Zählpapieren aufgeführten Fragen richtig, vollständig und termingemäß zu beantworten sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsiebenundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

(2) Alle Personen, die am Tage der Zählung wahrscheinlich vorübergehend von ihrem ständigen Wohnsitz abwesend sein werden, sind verpflichtet, die in den Zählpapieren zu machenden Angaben bei ihren Hausbuchführenden bzw. Hauseigentümern, Hausverwaltern oder einem ihrer Vertreter schriftlich zu hinterlassen.

(3) Für Personen, die einen gesetzlichen Vertreter haben, hat dieser die Zählpapiere auszufüllen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben unterschrieben zu bestätigen.

§ 6

(1) Die durch die Zählung erhaltenen Angaben aus den Haushaltslisten dürfen nur für statistische Zusammenstellungen verwendet werden.

(2) Alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen anlässlich der Zählung zur Kenntnis gelangenden Angaben besonders zu verpflichten und dabei auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung ihrer Schweigepflicht hinzuweisen (§ 353 b Abs. 2 StGB).

§ 7

(1) Wer die Beantwortung von Fragen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der Durchführungsbestimmungen an ihn gerichtet wurden, verweigert, wissentlich unterläßt oder die Fragen wahrheitswidrig beantwortet, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu DM 500,— bestraft werden.

(2) Das Ordnungsstrafverfahren wird von der jeweils zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt; den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter der jeweiligen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Im übrigen gelten für die Durchführung des Verfahrens die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

§ 8

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird verpflichtet, die Voraussetzungen zu schaffen, daß die wichtigsten Kennziffern der durch die Zählung vom 15. Januar 1959 erhaltenen Angaben auf der Grundlage von Stichprobenbefragungen fortgeschrieben werden können.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter des jeweils zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung.

§ 10

Dieses* Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.